



17. Richtlinien für die Ausbildung in der klinischen Elektromyographie (EMG) im Rahmen der Weiterbildung in der klinischen Neurophysiologie

1. Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Ausbildung in der klinischen Elektromyographie ist die Approbation als Arzt.

1.2 Vor Beginn der Ausbildung muss der Arzt im Regelfall eine Weiterbildung von einem Jahr in der Erwachsenenneurologie oder der Neuropädiatrie oder eine gleichwertige Weiterbildung absolviert haben.

2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtags­tätigkeit ein Jahr. Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.

2.2 Am Ende der Ausbildungszeit wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Zeit der Ausbildung, die Zahl der untersuchten Patienten und die selbstständige Durchführung der Untersuchung nach Punkt 3.2 hervorgehen (Ausbildungsbuch).

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der Arzt hat in der Ausbildungszeit mindestens 250 Patienten unter Anleitung des Ausbilders selbstständig zu untersuchen, davon 150 Untersuchungen mit Nadel-EMG.

3.2 Er muss alle gängigen Untersuchungstechniken selbst durchgeführt haben (Bereiche: Nadel-EMG mit quantitativer Potentialanalyse, Testung des neuromuskulären Übergangs, motorischen und sensiblen Neurographie einschließlich F-Welle, Reflexuntersuchungen einschließlich Hirnstammreflexe).

3.3 Er muss Grundkenntnisse in Geräte­kunde sowie eingehende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie, Histologie und Histopathologie des peripheren Nervensystems erwerben.

3.4 Er muss das Ausbildungsbuch der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG führen, aus dem Diagnose, Datum und Registriernummer der untersuchten Patienten hervorgehen.

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag nach Bestehen einer mündlichen und praktischen Prüfung erteilt. Ferner ist anhand der Lösung eines praktischen Falles darzulegen, dass der Prüfling in der Lage ist, die neuromuskuläre Elektrodiagnostik korrekt zu indizieren und einzusetzen.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EMG-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildungsstätten

5.1 Die Ausbildungsstätte muss über einen Durchgang von mindestens 750 Patienten im Jahr verfügen, davon 500 mit Nadel-EMG Untersuchung

5.2 Die Ausbildungsstätte muss von der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG anerkannt sein.



6. Ausbilder

6.1 Der Ausbilder muss im Besitz der Ausbildungsberechtigung sein. Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt unter der Voraussetzung, dass auch 5.1 und 5.2 erfüllt sind.

Zwischen Erteilung des Zertifikates und Antragstellung auf Ausbildungsberechtigung muß der Antragsteller mindestens zwei Jahre selbstständig in der Elektromyographie tätig gewesen sein.

Die Voraussetzungen werden durch die EMG-Kommission im Auftrag des Vorstandes der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE Bildgebung geprüft. Die EMG-Kommission kann vor Erteilung der Ausbildungsberechtigung eine neuerliche Prüfung verlangen.

6.2 Der Ausbilder muss bestätigen, dass er die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE Bildgebung durchführt. Die EMG-Kommission kann Auskunft über die Zahl der in Ausbildung Befindlichen, Zahl der untersuchten Patienten pro Jahr und die Geräteausstattung einholen. Ebenso kann sie sich Originalregistrierungen vorlegen lassen.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien, mehr als 2-jährige Unterbrechung der Tätigkeit im EMG).

6.4 Die Ausbildungsberechtigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren aus der Ausbildungsstätte keine Anmeldung zur Prüfung nach §4 erfolgt.

Darmstadt, März 2020

DER VORSTAND